



Dr. Christophe Kühl

*Rechtsanwalt
Avocat à la Cour*

Konrad-Adenauer-Ufer 71
50668 Köln
kuehl[at]avocat.de
Tel.: 0049 221 139 96 96 0
Fax: 0049 221 139 96 96 69
www.avocat.de

15.10.2011: PROZESSRECHT / FRANKREICH

Gerichtskostenvorschüsse in Frankreich

Der französische Gesetzgeber hat erstmalig mit dem Dekret Nr. 2011-1202 vom 28. September 2011 einen Gerichtskostenvorschuss ins französische Prozessrecht eingeführt. Bei Nichtzahlung droht Unzulässigkeit der Klage

1. Bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist ab dem 1. Oktober 2011 ein Gerichtskostenvorschuss von 35 EUR zu leisten

Ab dem 1. Oktober 2011 muss der Gerichtskostenvorschuss vom Kläger zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung entrichtet werden (Art. 1635 bis Q II). Er beträgt unabhängig vom Gegenstandswert 35 EUR.

Wird der Gerichtskostenvorschuss bei Klageeinreichung verlangt, darf er für spätere Verfahrensabschnitte nicht mehr erhoben werden (Art. 1635 bis Q IV CGI (frz. Abgabenordnung)). Die Durchführungsverordnung gibt genau an, in welchen Fällen der Gerichtskostenvorschuss wegen einer bereits erfolgten Zahlung durch den Antragsteller nicht mehr entrichtet werden muss (vgl. Art. 62-3 CPC (frz. Zivilprozessordnung und Artikel 62-1 CPC))

Auch im Falle einer Berufung oder einer Revision ist der Gerichtskostenvorschuss erneut zu entrichten.

2. Zahlungsmodalitäten

Der Gerichtskostenvorschuss ist in Form einer Steuermarke oder aber auf elektronischem Wege zu entrichten ist (vorgesehen in Artikel 1635 bis Q V). Für einige Klagen sieht das Dekret Ausnahmen sowie Übergangsvorschriften vor.

3. Die Rechtsfolge bei Nichtzahlung des Gerichtskostenvorschusses: Unzulässigkeit der Klage

Laut Artikel 62 al. 1 CPC sind Klagen, bei denen der Gerichtskostenvorschuss nicht gezahlt wurde, unzulässig. Wird eine Klage kurz vor Ablauf einer Verjährung eingereicht, kann die Nichtzahlung des Vorschusses ganz erhebliche Konsequenzen für den Kläger haben. Denn in diesem Fall würde die Klage die Verjährung nicht unterbrechen und der Kläger könnte dadurch seine Ansprüche nicht mehr gerichtlich durchsetzen. Somit muss bei jeder Einreichung einer Klage oder Berufung daran gedacht werden, den Gerichtskostenvorschuss ordnungsgemäß zu entrichten, auch wenn dieser nur 35 EUR beträgt.

Eine Unzulässigkeit wird gemäß Artikel 62-5 von Amts wegen durch den Richter festgestellt. Dieser Richter kann **ohne Verhandlung entscheiden**, wobei er vorab die schriftliche Stellungnahme des Klägers aufnehmen muss, es sei denn dieser wird durch einen Rechtsanwalt vertreten, er im Vorfeld bereits durch eine amtliche Benachrichtigung über die Unzulässigkeit informiert wurde oder die Parteien geladen wurden, um zu einer Anhörung zu erscheinen (Art. 62-5 al. 3 CPC).

Ab Bekanntmachung der Entscheidung ist ein Rechtsmittel gegen die richterliche Entscheidung über die Unzulässigkeit nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen möglich. Bei der auf dieses Gesuch hin getroffenen Entscheidung handelt es sich um eine Justizverwaltungsmaßnahme, die nicht durch einen Rechtsbehelf nachprüfbar ist.

Diese Information wird Ihnen zur Verfügung gestellt von:



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

Kühl Rechtsanwaltsgesellschaft mbH Konrad-Adenauer-Ufer 71, 50668 Köln
www.avocat.de

KÖLN PARIS STRASBOURG BADEN-BADEN SARREGUEMINES

Der Artikel dient ausschließlich der generellen Information und ersetzt kein individuelles Beratungsgespräch.
Ein Mandatsverhältnis kommt durch dieses Merkblatt nicht zustande. Eine Haftung für dessen Inhalt ist ausgeschlossen.